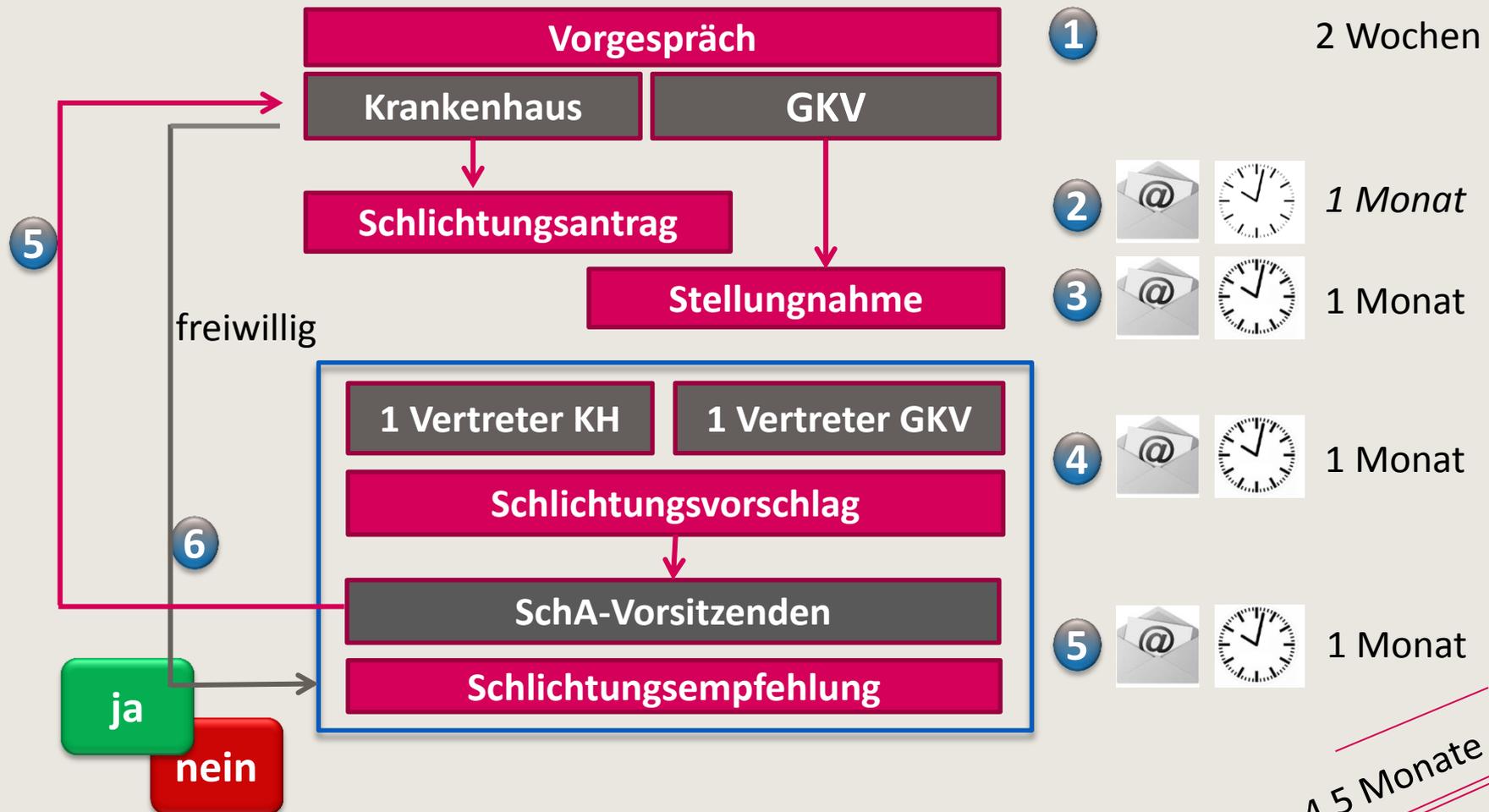


Neuregelungen des § 17c KHG - Schlichtungsausschuss in Baden- Württemberg

Schlichtungsausschuss auf Landesebene - Grundkonzept

Leistungsrechtliche Entscheidung (Verrechnung) GKV auf Basis MDK-Gutachten liegt vor:



Schlichtungsausschuss in Baden-Württemberg

Aufbau

8 Vorsitzende / n Mitglieder KH / n Mitglieder GKV



- 8 Kammern, ohne inhaltliche oder GKV-spezifische Zuständigkeit (je ein Vorsitzender zuständig)
- Jeweils bis zu 15 Mitglieder KH-Seite bzw. GKV-Seite
 - Fallbearbeitung grundsätzlich 1 : 1 : 1
 - Fall-Zusteuerung zum KH-Mitglied durch BWKG
 - Fall-Zusteuerung zum GKV-Mitglied durch GKV
- Amtszeit: 01.11.2014 bis 31.12.2016 (anschl. 3 Jahre)
- Schriftliche Bestellung der Mitglieder/Vorsitzenden
- Zur Geheimhaltung verpflichtet

§ 17c Abs. 4 KHG:

„Die Ergebnisse der Prüfungen nach § 275 Absatz 1c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch können durch Anrufung eines für die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen gemeinsamen und einheitlichen Schlichtungsausschusses überprüft werden. **Aufgabe des Schlichtungsausschusses ist die Schlichtung** zwischen den Vertragsparteien. [...] Der Schlichtungsausschuss prüft und entscheidet auf der Grundlage fallbezogener, nicht versichertenbezogener Daten. Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen vereinbaren mit der Landeskrankenhausgesellschaft die näheren Einzelheiten zum Verfahren des Schlichtungsausschusses sowie Regelungen zur Finanzierung der wahrzunehmenden Aufgaben.“

■ Unterlagen

In dem Antrag sind die erforderlichen Angaben zu machen sowie insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Protokoll des durchgeführten Vorgesprächs,
2. das Prüfergebnis des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK)* nach § 275 Abs. 1c SGB V; bzw. das Prüfergebnis der medizinischen Dienste, die dem MDK gemäß § 283 SGB V gleichgestellt sind und
3. die Entlassungsanzeige/der Gruppenausdruck.

anonymisiert

* Das MDK Gutachten ist dem Krankenhaus vollständig zu übermitteln

Neu: § 17c KHG (GKV-FQWG vom 05.06.2014)

- Fristenregelung:
 - Falls Anrufbarkeit des Schlichtungsausschusses ab 01.09.2014 nicht möglich:
 - übergangsweise Zuständigkeit der Schiedsstelle nach § 18a KHG (BWKG Mitteilung 315/2014)

- Konfliktlösungsmechanismus:
 - Festsetzung der Verfahrensvereinbarung oder Einsetzung vorläufiger Schlichtungsausschuss durch Schiedsstelle § 18a KHG
 - in BaWü nicht erforderlich

Schlichtungsausschuss in Baden-Württemberg

Zuständigkeit/Aufgabe

BSG vom 08.10.2014 – B 3 KR 7/14 R
BWKG Mitteilung 377/2014
Rundschreiben 19/14

1. Zuständigkeit für alle Altfälle (Verjährungsgrenze)
2. Voraussetzung: Anzeige der Einrichtung und Arbeitsfähigkeit des Schlichtungsausschusses nach § 17c KHG oder der Schiedsstelle nach § 18a KHG
 - In BaWü Anzeige nicht erfolgt: uneingeschränkte Klagemöglichkeit d.h. auch Fälle bis 2.000 EUR Streitwert
 - „Klagesperre“ aufgehoben
3. Erhobene Klagen bleiben zulässig
 - Rechtsmittel einlegen/erneut klagen

Gemeinsame Erklärung

**der Landesverbände der Krankenkassen,
des Verbandes der Ersatzkassen und
der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e.V.**

**zum Stand der Umsetzung des Schlichtungsausschusses
nach § 17c Abs. 4 und 4b Satz 3 KHG (n.F.)**

Stand: 4.11.2014

Derzeit existiert in Baden-Württemberg noch kein arbeitsfähiger Schlichtungsausschuss nach § 17c Abs. 4 KHG, der die ihm seit 01.08.2013 obliegenden Aufgaben wahrnimmt. Folglich können Schlichtungsverfahren im Sinne von § 17c Abs. 4 und 4b KHG in Baden-Württemberg zurzeit nicht durchgeführt werden.

Die seit dem 01.09.2014 für eine Schlichtung nach § 17c Abs. 4 KHG übergangsweise zuständige Schiedsstelle nach § 18a KHG hat den Landesverbänden der Krankenkassen, dem Verband der Ersatzkassen und der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e.V. nicht angezeigt, dass diese die Schlichtung nach § 17c Abs. 4 KHG übernehmen wird.

Demzufolge sind zum jetzigen Zeitpunkt in Baden-Württemberg auch Klagen über streitig gebliebene Krankenhausvergütungen mit einem Forderungswert von bis zu 2.000 EUR zulässig.

Schlichtungsausschuss in Baden-Württemberg

Zuständigkeit/Aufgabe

4. Rechtsqualität Schlichtungsausschusses Behörde und Schlichtungsempfehlung Verwaltungsakt
 - Rechtsfolgen für
 - Ausgestaltung Schlichtungsverfahren
 - Ausarbeitung Schlichtungsempfehlung
 - Klagen als Anfechtungsklage gegen Schlichtungsausschuss und KK notwendig beiladen
 - ???

Schlichtungsausschuss in BaWü wird nicht zum 01.11.2014 eingerichtet!

Vielen Dank